

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesanstalt für Arbeit und der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 21./22.11.2001

	Seite
1. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien); hier: Aktualisierung zum 01.01.2002 aufgrund der Einführung des Euro und zwischenzeitlich ergangener Besprechungsergebnisse	5
2. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Katalog bestimmter Berufsgruppen (Anlage 4)	7
3. Frage-/Antwortkatalog der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitmodelle	9
4. Währungsumstellung DM/EUR; hier: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen	11
5. Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG); hier: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den Änderungen im Beitragsrecht	13
6. Beitragsrechtliche Behandlung von Reisekostenvergütungen	15

	Seite
7. Beitragsbemessungsgrundlage bei Übernahme der Pauschalsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG durch den Arbeitgeber; hier: Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.06.2001 - B 12 KR 16/00 R - (USK 2001-33)	17
8. Beitragsrechtliche Behandlung von nicht gezahlten Arbeitsentgelten; hier: Neufassung des Besprechungsergebnisses der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 28./29.03.2001 (Punkt 8 der Niederschrift)	19
9. Beitragsrechtliche Behandlung von nicht gezahlten Arbeitsentgelten; hier: Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 09.09.1999 - C-281/97 - (NZA 2000 S. 405) sowie des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)	25
10. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung	29

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

1. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien);
hier: Aktualisierung zum 01.01.2002 aufgrund der Einführung des Euro und zwischenzeitlich ergangener Besprechungsergebnisse
-

- 314.10 -

Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sind nach § 7 Satz 1 SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Eine geringfügige Beschäftigung liegt

- nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM (vom 01.01.2002 an 325 EUR) nicht übersteigt,
- nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 630 DM (vom 01.01.2002 an 325 EUR) übersteigt.

Zur Anwendung und Auslegung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung unter dem Datum vom 25.03.1999 die „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien)“ herausgegeben. Diese Geringfügigkeits-Richtlinien sind zwischenzeitlich durch zahlreiche Besprechungsergebnisse ergänzt worden.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25.03.1999 aus Anlass der Währungsumstellung von der Deutschen Mark auf den Euro zum 01.01.2002 zu aktualisieren und dabei auch die seither ergangenen Ergebnisse der Besprechungen über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs sowie über Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Gesetzes über die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einzuarbeiten und die Geringfügigkeits-Richtlinien in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung neu bekannt zu geben.

Anmerkung:

Die Geringfügigkeits-Richtlinien sind inzwischen unter dem Datum vom 21.11.2001 veröffentlicht worden; sie sind auch als Sonderdruck bei der AOK-Verlag GmbH erhältlich.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

2. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Katalog bestimmter Berufsgruppen (Anlage 4)
-

- 311 SA -

Die Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit beinhaltet einen „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie zur Bestimmung der Merkmale typischen unternehmerischen Handelns“. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit sind mit diesem Katalog einem Anliegen der Praxis und einem Auftrag des Gesetzgebers nachgekommen (vgl. Bundestags-Drucksache 14/1855 zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b [zu Nummer 4] des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit).

Am 15.08.2001 hat auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung eine Besprechung mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen stattgefunden. Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, das in dem „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie zur Bestimmung der Merkmale typischen unternehmerischen Handelns“ enthaltene Stichwort „Übungsleiter“ entsprechend der Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung im Bundesarbeitsministerium zu überarbeiten, und verständigen sich ferner darauf, den Katalog um das Stichwort „Hausmeister“ (Tätigkeiten von Wohnungseigentümern für Wohnungseigentümergeinschaften) zu ergänzen. Eine diesbezüglich aktualisierte Fas-

sung des Katalogs liegt als Anlage bei; sie ersetzt die Anlage 4 (Stand: 28.03.2001¹) des gemeinsamen Rundschreibens vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit.

Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage siehe Anlage 4 des Rundschreibens vom 20.12.1999 „Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht“]

¹ Die Beiträge 2001 S. 441

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

3. Frage-/Antwortkatalog der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitmodelle

- 180 Flex -

Aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21.12.2000 (BGBl I S. 1983 ff.) haben sich für flexible Arbeitszeitmodelle umfassende Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergeben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben diese Änderungen in der gemeinsamen Verlautbarung vom 07.02.2001 dargestellt.

Nach Veröffentlichung der Verlautbarung wurden aus der Praxis Fragen zu Sachverhalten gestellt, die in der Verlautbarung nicht bzw. nicht eindeutig behandelt worden sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben diese Sachverhalte in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 27.06.2001 erörtert und in einem Frage-/Antwortkatalog zusammengefasst.

Zwischenzeitlich wurden aus der Praxis weitere Fragen zu Sachverhalten gestellt, die einer Klärung bedürfen. Die Besprechungsteilnehmer haben hierüber beraten und sich darauf verständigt, auch diese Fragen mit den entsprechenden Lösungen in den Frage-/Antwortkatalog aufzunehmen. Eine aktualisierte Fassung des Frage-/Antwortkatalogs liegt als Anlage bei; sie ersetzt den Frage-/Antwortkatalog vom 27.06.2001.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 21.11.2001 „Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitmodelle“*]

- 10 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

4. Währungsumstellung DM/EUR;
hier: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen
-

- 181 -

Der Europäische Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs hat am 02.05.1998 über die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) teilnehmenden Länder entschieden. Dadurch wurde in der Bundesrepublik Deutschland vom 01.01.1999 an die Deutsche Mark (DM) durch den Euro (EUR) als Währung abgelöst. Da es den Euro als Bargeld aber erst vom 01.01.2002 an gibt, bleibt die Deutsche Mark bis zum 31.12.2001 als gesetzliches Zahlungsmittel erhalten. In der Übergangszeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 kann jedoch jedes Unternehmen frei entscheiden, ob es seinen Haushalt in Deutscher Mark oder in Euro führen will. Vom 01.01.2002 an ist die Lohn- und Gehaltsabrechnung dagegen nur noch in Euro durchzuführen, und in Anlehnung daran sind die Beiträge zur Sozialversicherung in Euro zu berechnen und nachzuweisen; außerdem sind die Meldungen zur Sozialversicherung für Zeiten vom 01.01.2002 an in Euro zu erstatten.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben bereits in ihren gemeinsamen Verlautbarungen vom 18.11.1998 (Anlage zu Punkt 8 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 17./18.11.1998¹) sowie vom 28.03.2001 (Anlage zu Punkt 6 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 28./29.03.2001²) die im Zusammenhang mit der Wäh-

¹ Die Beiträge 1999 S. 171

² Die Beiträge 2001 S. 435

rungsumstellung von den Arbeitgebern zu beachtenden Regelungen dargelegt. Nachdem die Euro-Rechengrößen für das Kalenderjahr 2002 bekannt sind, vereinbaren die Besprechungsteilnehmer, in einer weiteren gemeinsamen Verlautbarung die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen der Währungsumstellung zum 01.01.2002 anhand der konkreten Euro-Rechengrößen darzustellen. Die entsprechende Verlautbarung ist als Anlage beigefügt; sie trägt das Datum vom 21.11.2001. Für Unternehmen, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung bereits vor dem 01.01.2002 von Deutscher Mark auf Euro umgestellt haben, gilt weiterhin die Verlautbarung vom 18.11.1998.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 21.11.2001 „Währungsumstellung DM/EUR zum 1. Januar 2002“*]

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

5. Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG);
hier: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
zu den Änderungen im Beitragsrecht
-

- 183/390.4 -

Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) vom 26.06.2001 (BGBl I S. 1310) regelt vom 01.01.2002 an u. a. den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge und gewährt dem Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit. In diesem Zusammenhang sind u. a. die §§ 14 und 17 SGB IV sowie die Arbeitsentgeltverordnung geändert bzw. ergänzt und ein neuer § 115 SGB IV eingefügt worden. Danach werden die für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung umgewandelten Arbeitsentgeltbestandteile künftig der Beitragspflicht unterstellt, damit das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung nicht geschmälert wird. Lediglich in einer Übergangszeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2008 sind bei einer Entgeltumwandlung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung - neben den weiterhin geltenden Regelungen für eine Direktversicherung - bis zu 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit beitragsfrei.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, zur Anwendung und Auslegung der neuen bzw. geänderten Vorschriften eine gemeinsame Verlautbarung herauszugeben. Die entsprechende Verlautbarung ist als Anlage beigefügt; sie trägt das Datum vom 22.11.2001.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 22.11.2001 „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG); Auswirkungen auf die Arbeitsentgelteigenschaft“*]

- 14 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

6. Beitragsrechtliche Behandlung von Reisekostenvergütungen

- 390.4 -

Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen sowie die an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes gezahlten entsprechenden Vergütungen sind nach § 3 Nr. 13 bzw. § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit sie die Beträge, die der Arbeitnehmer nach § 9 EStG als Werbungskosten geltend machen könnte, nicht übersteigen. Diese Steuerfreiheit hat zur Folge, dass die Reisekostenvergütungen nach § 1 ArEV auch nicht dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zugerechnet werden können.

Ersetzt der Arbeitgeber geringere als die in § 9 EStG genannten Pauschbeträge, kann der Arbeitnehmer die Differenz zwischen den ersetzten Beträgen und den steuerlichen Pauschbeträgen als Werbungskosten geltend machen. Werbungskosten mindern jedoch das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung nicht.

Ungeachtet dessen lassen die Lohnsteuer-Richtlinien eine „Gesamtrechnung“ zu. So bestimmt R 16 Satz 1 LStR 2001, dass bei der Erstattung von Reisekosten die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden dürfen und in diesem Fall die Erstattung steuerfrei ist, soweit sie die Summe der nach R 38 bis R 40a LStR 2001 zulässigen Einzelerstattungen nicht übersteigt. Im Rahmen der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 wird zudem in R 16 ein neuer Satz 2 eingefügt, der ausdrücklich zulässt, dass bei einer solchen „Gesamtrechnung“ mehrere Reisen zusammengefasst abgerechnet werden können.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 19./20.11.1997 (vgl. Punkt 8 der Niederschrift¹) den Standpunkt vertreten, dass die für den Bereich des Steuerrechts praktizierte „Gesamtrechnung“ auf das Beitragsrecht der Sozialversicherung nicht übertragen werden kann. Die dadurch bedingte unterschiedliche Bewertung der Erstattung von Reisekosten im Steuerrecht einerseits sowie im Sozialversicherungsrecht andererseits führt in der betrieblichen Praxis zu einem verwaltungsmäßigen Mehraufwand. Die Besprechungsteilnehmer schließen sich deshalb nach nochmaliger Erörterung - im Interesse einer einheitlichen Handhabung von Reisekosten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht und unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken - für ihren Bereich der im Steuerrecht praktizierten „Gesamtrechnung“ an; dies bedeutet, dass die vom Arbeitgeber erstatteten Reisekosten nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie im Rahmen der vom 01.01.2002 an maßgebenden R 16 LStR 2002 steuerfrei belassen werden. An dem Besprechungsergebnis vom 19./20.11.1997 wird nicht mehr festgehalten.

Nach der geänderten Rechtsauffassung soll vom 01.01.2002 an verfahren werden. Soweit in der Praxis bislang anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

¹ Die Beiträge 1998 S. 139

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

7. Beitragsbemessungsgrundlage bei Übernahme der Pauschalsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG durch den Arbeitgeber;
hier: Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.06.2001 - B 12 KR 16/00 R -
(USK 2001-33)
-

- 390.4 -

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer unter Berücksichtigung eines Pauschsteuersatzes erhoben wird, soweit in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Da die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG pauschal besteuerten Bezüge in § 2 ArEV nicht genannt werden, gehören sie zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.

Bislang war allerdings umstritten, von welcher Bemessungsgrundlage in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG die Beiträge zur Sozialversicherung zu berechnen sind. Hierzu hat das Bundessozialgericht durch Urteil vom 19.06.2001 - B 12 KR 16/00 R - (USK 2001-33) entschieden, dass die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG beim Arbeitgeber erhobene Pauschalsteuer nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV zugerechnet werden kann, wobei indes die Frage, ob eine Hinzurechnung der Pauschalsteuer auch dann ausscheidet, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen haben, nicht abschließend beantwortet worden ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.06.2001 grundsätzlich zu folgen ist und in den Fällen, in denen das Finanzamt eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG - also so-

wohl für die Fälle der Nummer 1 als auch für die der Nummer 2 des § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG - zugelassen hat, die Pauschalsteuer dem Arbeitsentgelt nicht hinzugerechnet werden kann. Dies gilt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer nicht, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen haben und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nachweislich nicht in Anspruch genommen hat; insoweit ist weiterhin nach dem Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31.10.1990 (vgl. Punkt 4 der Niederschrift¹) zu verfahren.

Sofern in Fällen der hier in Rede stehenden Art Widersprüche bzw. Klagen der Arbeitgeber gegen Bescheide der Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV anhängig sind, wird diesen abgeholfen. Bindende Bescheide werden von den Rentenversicherungsträgern auf Antrag des Arbeitgebers nach § 48 Abs. 2 in Verb. mit § 44 SGB X zurückgenommen. Die beteiligten Einzugsstellen erhalten Durchschriften der Abhilfe- oder Rücknahmebescheide.

In den Fällen, in denen Arbeitgeber aufgrund der Bescheide von Rentenversicherungsträgern bereits Zahlungen an die Einzugsstellen geleistet haben, können sie die Erstattung der Beiträge bei der zuständigen Einzugsstelle beantragen. Die Beiträge werden sodann im Rahmen der „Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 31.05.2000 erstattet.

Im Übrigen halten die Besprechungsteilnehmer eine Ergänzung des § 14 Abs. 2 SGB IV dahingehend für erforderlich, dass die vom Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG übernommene pauschale Lohnsteuer dem Arbeitsentgelt zuzurechnen ist, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen haben.

¹ DOK 1991 S. 184

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

8. Beitragsrechtliche Behandlung von nicht gezahlten Arbeitsentgelten;
hier: Neufassung des Besprechungsergebnisses vom 28./29.03.2001 (Punkt 8 der
Niederschrift)
-

- 412.10/416.30/460 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 28./29.03.2001 (vgl. Punkt 8 der Niederschrift¹) mit in der betrieblichen Praxis aufgetretenen Problemen bei nicht gezahlten Arbeitsentgelten befasst. Sie haben dargelegt, dass sich aufgrund des Entstehungsprinzips das für die Sozialversicherung maßgebliche Arbeitsentgelt aus dem für den Arbeitnehmer geltenden Arbeits- oder Tarifvertrag ergibt, und diesbezüglich entsprechende Hinweise gegeben.

Aufgrund einiger Anregungen aus der Praxis haben die Besprechungsteilnehmer ihre Ausführungen in dem vorgenannten Besprechungsergebnis redaktionell überarbeitet. Die Hinweise zur beitragsrechtlichen Behandlung von nicht gezahlten Arbeitsentgelten werden deshalb nachstehend noch einmal in aktualisierter Fassung veröffentlicht:

1 Tarifvertrag

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) gelten die Rechtsnormen eines Tarifvertrags unmittelbar und zwingend lediglich zwischen den Arbeitgebern und Gewerkschaftsangehörigen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen. Danach unterliegt regelmäßig nur der in der betreffenden Gewerkschaft organisierte Arbeitnehmer der Bindung eines Tarifvertrags. Dies bedeutet, dass die Tarifbestimmungen den Inhalt

¹ Die Beiträge 2001 S. 381

der Arbeitsverhältnisse gestalten, ohne dass es auf die Kenntnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber über den Arbeitsentgeltanspruch ankommt. Erst recht bedarf es keiner Anerkennung, Unterwerfung oder Übernahme des Tarifvertrags durch die Parteien eines Einzelarbeitsvertrags. Die Regelungen des Tarifvertrags gelten selbst dann, wenn die Arbeitsvertragsparteien ausdrücklich gegenteilige oder auch andere Bedingungen vereinbart haben. Auch neu geschlossene tarifwidrige Arbeitsverträge sind hinsichtlich des tarifwidrigen Teils unwirksam. Ebenfalls sind Vertragsabsprachen, die den durch Tarifvertrag gestalteten Arbeitsvertrag auf Zeit einschränken oder suspendieren wollen, unwirksam.

Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung zu Gunsten des Arbeitnehmers enthalten (§ 4 Abs. 3 TVG).

1.1. Allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge

Eine besondere Stellung nehmen für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge ein. Nach § 5 Abs. 1 TVG kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss, der sich aus jeweils drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzt, einen Tarifvertrag auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemein verbindlich erklären. Mit einer derartigen Erklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 4 TVG).

Ein Arbeitsentgeltanspruch mindestens in Höhe des in einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag festgesetzten Lohns bzw. Gehalts kann demnach von den Parteien eines Arbeitsvertrags, die der Geltung dieses Tarifvertrags unterliegen, nicht rechtswirksam unterschritten werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt zu Beginn eines jeden Quartals im Bundesarbeitsblatt ein Verzeichnis der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge heraus. Das Verzeichnis der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge kann im Internet unter

www.bma.de

eingesehen werden. Es stellt allerdings lediglich eine Momentaufnahme dar. In einem besonderen Teil wird zwar auf die Tarifverträge hingewiesen, deren Allgemeinverbindlichkeit im abgelaufenen Quartal endete; darüber hinaus gibt es aber keine Historie.

1.2 Wirkung von Öffnungsklauseln

Der Tarifvertrag kann bestimmen, dass bestimmte Regelungen nicht für alle Tarifparteien gelten bzw. nicht für allgemein verbindlich erklärt werden (Öffnungsklausel). Aufgrund einer Öffnungsklausel nicht gezahltes Arbeitsentgelt wird - wie im Steuerrecht - auch in der Sozialversicherung nicht berücksichtigt.

2 Einzelarbeitsvertrag

Unterliegt der Arbeitnehmer nicht der Bindungswirkung eines Tarifvertrags, ist für die Sozialversicherung der Einzelarbeitsvertrag maßgebend. Nach § 2 NachwG sind die wesentlichen Vertragsbedingungen vom Arbeitgeber schriftlich niederzulegen, wenn sie nicht bereits in einem schriftlichen Arbeitsvertrag enthalten sind. Die Niederschrift ist zu unterschreiben und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer nur zur Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt ist. Der Einzelarbeitsvertrag ist auch bei bindendem Tarifvertrag insoweit zu beachten, als er für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen (z.B. ein höheres Arbeitsentgelt) vorsieht als der verbindliche Tarifvertrag.

3 Nachträgliche Minderung des Arbeitsentgeltanspruchs

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 21.05.1996 - 12 RK 64/94 - (USK 9620) mindert eine Vertragsstrafe, die nach dem Entstehen der Beitragsforderung zu einer Lohnkürzung führt, nachträglich nicht den bereits entstandenen Beitragsanspruch. Dies gilt nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 05./06.11.1996 (Punkt 7 der Niederschrift²) auch für Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers, die nachträglich den Arbeitsentgeltanspruch mindern. Ein Beitragserstattungsanspruch aufgrund einer solchen Lohnminderung besteht somit nicht.

² Die Beiträge 1997 S. 55

4. Arbeitsentgelt im Rechtsstreit

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.11.1980 - 12 RK 47/79 - (USK 80262) sind Ansprüche, die in einem gerichtlichen Vergleich derart geregelt werden, dass sie nicht mehr geltend gemacht werden können, so anzusehen, als ob sie von Anfang an nicht bestanden hätten. Gleiches nimmt das Bundessozialgericht bei einem Erlass von Ansprüchen im Wege des Vergleichs an. Etwas anderes gilt dann, wenn die streitige Arbeitsentgeltforderung sehr wohl als bestehend anerkannt worden ist, aber nur deshalb nicht im Vergleich erscheint, weil gegen eine andere Forderung des Arbeitgebers aufgerechnet oder diese wegen einer sonstigen Gegenleistung nicht mehr geltend gemacht worden ist. In diesen Fällen ist die Forderung auf Arbeitsentgelt nicht entfallen, sondern anderweitig erfüllt worden. Ein Beitragsanspruch besteht in diesem Fall auch aus dem anderweitig erfüllten Arbeitsentgeltanspruch.

Wird in einem Kündigungsschutzprozess der Arbeitgeber neben der Feststellung, dass die Kündigung unwirksam war, auch zur Zahlung von Arbeitsentgelt verurteilt, entsteht der Beitragsanspruch nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.09.1981 - 12 RK 58/80 - (USK 81268) nur aus diesem Arbeitsentgelt, und die Beitragsforderung wird regelmäßig erst nach der rechtskräftigen Beendigung des Rechtsstreits fällig. Mit seiner Entscheidung hat das Bundessozialgericht aber klargestellt, dass der Beitragsanspruch auch in einem Kündigungsschutzprozess bereits mit der Fälligkeit des Arbeitsentgeltanspruchs entsteht und die hinausgeschobene Fälligkeit nur den Beitragsanspruch berührt, der auf der streitbefangenen Arbeitsentgeltforderung beruht. Ausnahmsweise kann die Einzugsstelle daher auch vor der Beendigung des Kündigungsschutzprozesses berechtigt sein, den Beitrag zu fordern. Dies wird man dann annehmen können, wenn die Kündigung sich bei objektiver Betrachtung als offensichtlich unberechtigt erweist.

5 Unter auflösender Bedingung gezahltes Arbeitsentgelt

Nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 28.02.1967 - 3 RK 72/64 und 3 RK 73/64 - (USK 6709) verliert fälliges und gezahltes Arbeitsentgelt (z.B. Weihnachtsgeld) nachträglich seine Eigenschaft als Arbeitsentgelt, wenn es unter Vorbehalt gewährt und aufgrund einer Rückzahlungsklausel zurückgezahlt wird, so dass der daraus gezahlte

Beitrag nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 SGB IV sowie des § 351 Abs. 1 SGB III als zu Unrecht gezahlt zu erstatten ist.

6 Verzicht auf Arbeitsentgelt

Der Verzicht auf Teile des Arbeitsentgelts muss kumulativ folgende drei Kriterien erfüllen, um beitragsrechtlich berücksichtigt zu werden:

a) Der Verzicht muss arbeitsrechtlich zulässig sein

Bei einem bindenden Tarifvertrag ist der Gehaltsverzicht nur zulässig, soweit eine Öffnungsklausel besteht. Im Fall eines Gehaltsverzichts einer Teilzeitkraft (insbesondere auf Einmalzahlungen) ist außerdem zu prüfen, ob der Verzicht gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vom 28.12. 2000 (BGBl I S. 1966) verstößt.

b) Der Verzicht muss schriftlich niedergelegt sein

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NachwG müssen die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzuwendungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und dessen Fälligkeit schriftlich niedergelegt sein. Ein Gehaltsverzicht gehört auch zu den schriftlich niederzulegenden Arbeitsvertragsinhalten.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind die in § 1 NachwG genannten Personen (Arbeitnehmer, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden).

c) Der Verzicht darf nur auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet sein

Ein rückwirkender Verzicht der Arbeitnehmer auf Arbeitsentgeltanspruch führt nicht zu einer Reduzierung der Beitragsforderung. Der Beitragsanspruch ist bereits entstanden und wird durch den Verzicht auf das Arbeitsentgelt nicht mehr beseitigt (bestätigt durch Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2000 - L 5 KR 27/00 -).

Erfüllt der Verzicht auch nur eines der oben genannten drei Kriterien nicht, ist er beitragsrechtlich nicht zu beachten. Für die Prüfung der Versicherungspflicht und die Beitragsberechnung ist dann das Arbeitsentgelt ohne Verzicht maßgebend.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

9. Beitragsrechtliche Behandlung von nicht gezahlten Arbeitsentgelten;
hier: Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 09.09.1999
- C-281/97 - (NZA 2000 S. 405) sowie des Gesetzes über Teilzeitarbeit und
befristete Arbeitsverträge

- 412.10/416.30/460 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 28./29.03.2001 (vgl. Punkt 8 der Niederschrift¹) mit der beitragsrechtlichen Behandlung von nicht gezahlten Arbeitsentgelten befasst. Dabei ging es insbesondere um die Auswirkungen von Tarifverträgen und Einzelarbeitsverträgen.

I.

Mit Urteil vom 09.09.1999 - C-281/97 - (NZA 2000 S. 405) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass eine tarifvertragliche Regelung, wonach geringfügig Beschäftigte - im Gegensatz zu versicherungspflichtig Beschäftigten - keinen Anspruch auf Jahressonderzuwendungen haben, eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt. Bei der dem Europäischen Gerichtshof vorgelegten tarifvertraglichen Regelung handelte es sich im Übrigen um § 3 Buchst. n des Bundes-Angestellentarifvertrags in Verb. mit dem Zuwendungs-Tarifvertrag vom 12.10.1973. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob auch in den einschlägigen Fällen des Bundes-Angestellentarifvertrags - ähnlich wie bei geschuldetem Arbeitsentgelt aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen - davon ausgegangen werden muss, dass den geringfügig Beschäftigten Jahresson-

¹ Die Beiträge 2001 S. 381

derzuwendungen zustehen und daraus resultierend Beitragsansprüche entstehen.

Die Besprechungsteilnehmer sind der Auffassung, dass aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 09.09.1999 unmittelbar ein Anspruch auf ein bestimmtes Arbeitsentgelt und damit ein Anspruch auf Sozialversicherungsbeiträge nicht hergeleitet werden kann. Mit dem Urteil vom 09.09.1999 hat der Europäische Gerichtshof unmittelbar lediglich zur Frage der Diskriminierung von Menschen Recht gesprochen. Mittelbar ging es zwar um den Anspruch auf Arbeitsentgelt; in der Entscheidung selbst ist der Klägerin aber ein bestimmter Arbeitsentgeltanspruch nicht zugesprochen worden. Das Gericht hat abstrakt einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrags festgestellt. In dem Urteil wird auch lediglich der tarifvertragliche Ausschluss von Jahressonderzuwendungen genannt.

II.

Nach § 4 Abs. 1 des am 01.01.2001 in Kraft getretenen Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) darf ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht. Auch hierzu ist die Frage gestellt worden, ob aufgrund des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ein Anspruch auf Arbeitsentgelt unmittelbar zusteht und demzufolge Beitragsansprüche entstehen.

Nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer kann aufgrund des in § 4 Abs. 1 TzBfG enthaltenen Diskriminierungsverbots ebenso wenig unmittelbar ein Anspruch auf ein bestimmtes Arbeitsentgelt und damit ein Anspruch auf Sozialversicherungsbeiträge hergeleitet werden. Mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz hat der bundesdeutsche Gesetzgeber u. a. die Richtlinien des Rates der Europäischen Union 97/81/EG vom 15.12.1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABI EG 1998 Nr. L 14 S. 9) und 1999/70/EG vom 28.06.1999 zu EGB-UNICE-CEEP-

Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABI EG 1999 Nr. L 175 S. 43) umgesetzt und damit zugleich die Konsequenzen aus dem oben genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.09.1999 gezogen. Anders als das vorgenannte Urteil billigt § 4 Abs. 1 Satz 2 TzBfG dem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer konkret ein bestimmtes Arbeitsentgelt zu. Eine schlechtere Behandlung ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TzBfG allerdings zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist. Die Tatsache der Teilzeitschäftigung (dazu gehört nach § 2 Abs. 2 TzBfG auch die geringfügige Beschäftigung) ist also für sich allein gesehen kein Grund, z.B. eine Jahressonderzuwendung nicht anteilmäßig zu zahlen.

Aufgrund des Gesetzes selbst entsteht indes unmittelbar kein Anspruch auf ein bestimmtes Arbeitsentgelt und damit auch kein Beitragsanspruch, denn bei § 4 Abs. 1 Satz 1 TzBfG handelt es sich um eine abstrakt-generelle Regelung, deren Adressaten zwar Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber auch die Tarifvertragsparteien sind (vgl. *Dassau*, Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, ZTR 2001 S. 64, 65). Schon aus dem Umstand, dass Adressat des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch die Tarifvertragsparteien sind, folgt, dass die in § 1 TzBfG genannten Zielvorgaben einer (tarif-)vertraglichen Konkretisierung bedürfen. Dementsprechend lassen sich zwar aus dem Diskriminierungsverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 TzBfG (wie auch aus den anderen Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes) einklagbare, subjektive Rechte herleiten; diese Rechte sind jedoch unter Bezug auf die geltenden (tarif-)vertraglichen Regelungen von den Vertragsparteien bzw. von einem Gericht konkret auszufüllen. Dabei sind die „sachlichen Gründe“, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TzBfG eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, zu prüfen und als unbestimmte Rechtsbegriffe inhaltlich auszufüllen. Im Wege einzelvertraglicher Vereinbarung außerhalb des Geltungsbereichs eines Tarifvertrags oder im Rahmen übertariflicher Bezahlung sind dabei durchaus Abweichungen möglich. Die Vertragsparteien bzw. das Arbeitsgericht haben die Vergleichbarkeit im Rahmen der Prüfung „sachlicher Gründe“, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, darzulegen und zu begründen (vgl. *Dassau*, a.a.O.).

- 28 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 21./22.11.2001

10. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung

- 316.75/412.21/460 -

Im Rahmen der gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Krankenkassenwahlrecht gemäß §§ 173 ff. SGB V, zur Beitragsüberwachung gemäß § 28p SGB IV und zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Hauptzollämtern bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III wurde festgelegt, dass in den Fällen, in denen das Krankenkassenwahlrecht überhaupt nicht - also weder vom Arbeitnehmer nach § 173 SGB V noch vom Arbeitgeber nach § 175 Abs. 3 SGB V - ausgeübt worden und auch keine "letzte Kasse" vorhanden ist, für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, maßgeblich sein sollen. Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 01.07. im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankenversicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt sodann für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Besprechungsteilnehmer haben aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit zum Stichtag 01.07.2001 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Überarbeitung der für die Zeit vom 01.01.2002 an geltenden Quotierung vorgenommen. Die gemeinsame Verlautbarung zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Hauptzollämtern bei Prü-

fungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III ist für die Zeit vom 01.01.2002 an entsprechend geändert worden und liegt als Anlage bei. Die in dieser Verlautbarung enthaltene Quotierung gilt gleichermaßen in Bezug auf die Ausführungen unter 5.2.2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 22.11.2001 zum Krankenkassenwahlrecht für Beschäftigte sowie in Bezug auf die Ausführungen unter 1.6.2. des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.01.2000 zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern.

Anlage

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN, BONN

22. November 2001

Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Hauptzollämtern bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III - Gemeinsame Verlautbarung für die Zeit ab 1.1.2002 -

Auf der Grundlage der Verlautbarung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesministeriums der Finanzen vom 21.4.1993 wurden Feststellungen über Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der Meldepflichten nach §§ 28a, 102 bis 104 SGB IV und der Beitragsabführung zur Sozialversicherung an die zuständigen Einzugsstellen zur abschließenden Überprüfung abgegeben. War ein Rentenversicherungsträger für die Beitragsüberwachung zuständig (§ 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 SGB IV i.d.F. bis 31.12.1995), wurden die Feststellungen von der Einzugsstelle an diesen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Änderung des Betriebsprüferechts durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) vom 30.6.1995 (BGBl. I S. 890) seit 1.1.1996 haben sich die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesministerium der Finanzen mit der Frage beschäftigt, ob und ggf. welche Folgeänderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Einzugsstellen und den Rentenversicherungsträgern einerseits sowie den Arbeitsämtern und Hauptzollämtern andererseits für die Zeit ab 1.1.1996 erforderlich sind. Dabei ging es im Wesentlichen um die Frage, an wen die Feststellungen der Arbeitsämter und Hauptzollämter über Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfungen nach § 107 SGB IV/§ 304 SGB III weitergeleitet werden sollen. Hierzu wird für die Zeit vom 1.1.2002 an Folgendes geregelt:

1. Unter den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass die Arbeitsämter und die Hauptzollämter die Feststellungen über Unregelmäßigkeiten mittels Erfassungsbogen nur noch den Trägern der Rentenversicherung zuleiten. Soweit von den Prüfern der Arbeitsämter und Hauptzollämter Meldeverstöße festgestellt werden, werden die Arbeitgeber angehalten, fehlende oder falsche Meldungen nachzuholen bzw. zu berichtigen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfwerten 0 bis 4 und die Landesversicherungsanstalten erhalten die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfwerten 5 bis 9 in der Betriebsnummer; ihnen werden bei Bedarf weitere Unterlagen beigelegt.

In den Fällen, in denen eine Betriebsnummer (noch) nicht vergeben wurde, veranlasst das prüfende Arbeitsamt/Hauptzollamt bei der Betriebsnummernstelle des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat, unverzüglich die Vergabe einer Betriebsnummer. Die Weiterleitung der Erfassungsbogen erfolgt in diesen Fällen an den für die Prüfwert in dieser Betriebsnummer zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft, der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt für die Beitragsüberwachung ist rentenversicherungsintern geregelt. Die Feststellungen werden gegebenenfalls von der angegangenen Landesversicherungsanstalt oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet.

2. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob Gründe für eine Ad-hoc-Prüfung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, gibt er den Erfassungsbogen an die zuständige Krankenkasse ab. Die Krankenkasse überwacht den Eingang der Meldungen.
3. Im Rahmen ihrer Prüfungen stellen die Arbeitsämter/Hauptzollämter fest, gegebenenfalls durch Befragung des Arbeitnehmers, bei welcher Krankenkasse der Arbeitnehmer (gegebenenfalls auch im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 SGB V) versichert ist. Dieser Krankenkasse werden entsprechend den Ausführungen zu 2 die festgestellten Unregelmäßigkeiten mitgeteilt.

Lässt sich eine solche Krankenkasse nicht feststellen, ist der Arbeitnehmer zu befragen, bei welcher Krankenkasse er zuletzt (auch in früheren Jahren einmal) versichert war. Ist eine solche letzte Krankenkasse vorhanden, sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten entsprechend den Ausführungen zu 2 dieser Krankenkasse mitzuteilen.

Lässt sich auch eine letzte Krankenkasse nicht ermitteln, sind entsprechend den Ausführungen zu 2 im Jahre 2002 die festgestellten Unregelmäßigkeiten (auch für zurückliegende Zeiten) an folgende Krankenkassen weiterzuleiten:

Betriebsnummer-Endziffern	00 - 32	= Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
Betriebsnummer-Endziffern	33 - 51	= Betriebskrankenkasse (BKK) (BKK Bundesverband, Büro Berlin Albrechtstr. 10b, 10117 Berlin)
Betriebsnummer-Endziffern	52 - 59	= Innungskrankenkasse (IKK)
Betriebsnummer-Endziffern	60 - 72	= Barmer Ersatzkasse (BEK)
Betriebsnummer-Endziffern	73 - 84	= Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
Betriebsnummer-Endziffern	85 - 92	= Techniker Krankenkasse (TK)
Betriebsnummer-Endziffern	93 - 95	= Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Betriebsnummer-Endziffer	96	= Hamburg-Münchener Ersatzkasse (HaMü)
Betriebsnummer-Endziffer	97	= HEK - Hanseatische Krankenkasse
Betriebsnummer-Endziffer	98 - 99	= Gmünder ErsatzKasse (GEK)

Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensversicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr. Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft sind diesen Krankenkassen zuzuweisen.